

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Beschränkung des Gebrauchs der Staatsrechte

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

schließen befugt ist. n.) Diese UnterVorsteher können nichts zu ihrem Amts-Geschäftskreis ziehen, was nicht durch gesetzliche Vorschriften dahin gewiesen ist. Jedes Zunftglied aber steht wegen Beschwerden der übrigen Staatsbürger über ordnungswidrige Behandlung bey Gewerbs-Anliegen unter ihrer Vermittelungs-Gewalt, muß also auf Erfordern erscheinen; Rede und Antwort geben, und ihrem Vermittelungs-Spruch gehorchen, oder sich auf seine Gefahr und Kosten an die Staats-Obrigkeit unverwandten Fußes berufen.

Beschränkung! des Gebrauchs der Staatsrechte.

25.) Am die welt- und staatsbürgerlichen Rechte nach eigenem Gutdünken ausüben zu können, genüget es nicht an der bloßen Zuständigkeit derselben, sondern ihr Gebrauch kann jeweils, theils durch natürliche, theils durch zufällige Verhältnisse an die Fürsorge, Mit-Einwilligung, oder Berathung anderer Personen gebunden seyn, so daß er ohne diese keine Rechtswirkung, oder doch nicht die volle, sonst gewöhnliche äuffert. Niemand kann jedoch auf diese Art eingeschränkt, mithin von dem selbst beliebigen Gebrauch seiner wohlverworbenen Rechte

überhaupt ausgeschlossen werden, der nicht in einem derer von diesem Staats-Grund-Gesetz vorgesehenen Fällen sich befindet, damit fällt auch die für den ledigen Stand mittelst des Fisci-Rechts auf Hagestolzen-Erbe vorhin hier und da bestanden e Einschränkung der freyen Vererbung ihres Vermögens weg. Wohl aber können einzelne staatsbürgerliche Gerechtsame auf bestimmte Zeiten, oder für besondere Lebenslagen durch die Gesetze für ruhend erklärt werden, z. B. das Heuraths-Recht bey gewissen Diensten; das Meisterrecht bis zu gewissen Jahren u. c. Die Obrigkeit kann jedoch gegen Einzelne dieses Ruhen der staatsbürgerlichen Rechte nicht aussprechen, so lang nicht ein vorausgegangenes Gesetz überhaupt für einen solchen Fall sie dazu ermächtigt hat.

Geschlechts-Unterschied.

26.) Eine Einschränkung im Selbstgebrauch der Rechte wird durch folgende natürliche Lebens-Verhältnisse begründet. a.) Durch das Geschlecht. In der Regel ist nur das männliche Geschlecht selbstmündig, oder befähigt, alle seine Handlungen ohne fremde Fürsorge oder Berathung vorzunehmen. Das weibliche Geschlecht, dessen